



# **Satzung über Märkte der Gemeinde Odelzhausen (Jahrmarktsatzung) vom 11.11.2014**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Odelzhausen folgende Satzung:

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Allgemeines**

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Marktplätze
- § 3 Markttage
- § 4 Marktzeiten
- § 5 Gegenstände des Marktverkehrs

### **II. Zulassung**

- § 6 Zulassung als Anbieter
- § 7 Versagung der Zulassung
- § 8 Erlöschen und Widerruf der Zulassung

### **III. Zuweisung**

- § 9 Zuweisung von Verkaufsplätzen
- § 10 Auf- und Abbau
- § 11 Verkaufseinrichtungen

### **IV. Marktordnung**

- § 12 Marktaufsicht, Marktbetrieb
- § 13 Verhalten auf dem Markt
- § 14 Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung
- § 14 Ordnungswidrigkeiten

### **V. Schlussvorschriften**

- § 15 Ausnahmen
- § 16 Haftung
- § 17 Gebühren
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Inkrafttreten

# **I. Allgemeines**

## **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Odelzhausen betreibt den Jahrmarkt als öffentliche Einrichtung.

## **§ 2 Marktplätze**

Die Jahrmärkte werden in der Marktstraße/ Gartenstraße veranstaltet.  
Die Gemeinde Odelzhausen kann für die Durchführung andere Plätze ausweisen, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist.

## **§ 3 Markttage**

In der Gemeinde Odelzhausen finden jährlich an folgenden Tagen Jahrmärkte statt, nämlich

- am darauffolgenden Sonntag nach dem Marien-Tag 25.03. (Maria Verkündigung)  
und am
- 15.08. (Mariä Himmelfahrt).

## **§ 4 Marktzeiten**

Der Jahrmarkt ist von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

## **§ 5 Gegenstände des Marktverkehrs**

- (1) Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Jahrmarkt sind Waren aller Art (beinhaltet Essen und Trinken).
- (2) Auf Märkten dürfen alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Im Übrigen gelten für das Verabreichen von Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle die allgemeinen Vorschriften (§ 68 a Gewerbeordnung – GewO).
- (3) Für das Verabreichen von alkoholischen Getränken ist eine Gestattung nach § 12 GastG (vorübergehende Gaststättenerlaubnis) erforderlich.
- (4) Der Verkauf lebender Tiere ist nicht erlaubt.

## **II. Zulassung**

### **§ 6**

#### **Zulassung als Anbieter**

- (1) Die Ausübung jeder gewerblichen Tätigkeit auf den Märkten bedarf der Zulassung. Die Zulassung ist schriftlich bei der Gemeinde Odelzhausen spätestens 3 Wochen vor dem Markttag für jeden Markt gesondert zu beantragen; sie wird durch schriftlichen Bescheid erteilt. Im Antrag sind die genauen Personalien mit Anschrift des/der Antragstellers/in, die gewünschte Größe des Platzes und die Verkaufswaren zu benennen. Die Marktkaufleute erhalten nach Eingang der Zahlung einen festen Standplatz, soweit dies nicht schon geschehen ist.
- (2) Bei Überangebot von geeigneten Bewerbern erfolgt die Auswahl im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens des Marktamtes. Bei der Erteilung der Zulassung werden die Belange des Marktzwecks, der Tradition, der Vielfalt und der Qualität des Marktangebotes, der vorhandene Platz sowie Begrenzungen des Warenkreises angemessen berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der Grundsätze der Marktfreiheit sollen im Übrigen vorrangig bekannte und bewährte Beschicker (sog. Stammbeschicker) zugelassen werden, soweit sie die übrigen allgemein geforderten Vergabekriterien erfüllen. Bei Änderungen gemäß § 8 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 werden Antragsteller als Neubewerber behandelt. Das Auswahlverfahren wird im Einzelnen in einer internen Verwaltungsanordnung geregelt.
- (3) Die Zulassung umfasst nur den Warenkreis, für den sie erteilt ist und berechtigt lediglich zur Benützung der dafür vorgesehenen Anlagen.
- (4) Soweit der Marktzweck dies erfordert, kann das Marktamt zur Wahrung der Attraktivität des Marktes die Anzahl der Anbieter für bestimmte Warenkreise begrenzen.
- (5) Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (6) Die Zulassung ist an die Person gebunden, der sie erteilt wird. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar.
- (7) Zugelassen werden können nur solche Anbieter/innen, die für den Verkauf ihrer Waren die dafür erforderlichen Genehmigungen bzw. Zeugnisse (z.B. Belehrung für die Tätigkeit im Lebensmittelbereich, Reisegewerbekarte etc.) besitzen und vorweisen können.

### **§ 7**

#### **Versagung der Zulassung**

Die Zulassung kann versagt werden; Gründe hierzu liegen insbesondere vor, wenn

1. der Bewerber die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. durch die Zulassung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet würde,
3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht; dies gilt auch dann, wenn ein Warenkreis begrenzt und diese Begrenzung ausgeschöpft ist.

## § 8

### Erlöschen und Widerruf der Zulassung

- (1) Die Zulassung kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn
  1. Der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
  2. nachträglich Tatsachen auftreten oder bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber der Zulassung nicht oder nicht mehr die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
  3. der Inhaber der Zulassung
    - a) wiederholt trotz Abmahnung gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnungen und Auflagen verstößt, insbesondere die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf den Märkten gefährdet oder ein entsprechendes Verhalten seiner Beauftragten oder Bediensteten nicht unverzüglich und nachhaltig abgestellt hat,
    - b) die Zahlung trotz Mahnung nicht leistet oder die zwangsweise Beitreibung von Marktgebühren verursacht hat,
    - c) keine oder unrichtige Angaben für die Gebührenberechnung macht.
  4. der Platz des Marktes ganz, teilweise oder vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird
- (2) Die Zulassung erlischt,
  1. mit Ablauf des Marktes, für den sie erteilt ist,
  2. wenn der Inhaber der Zulassung, falls es sich um einen Einzelhandelskaufmann handelt, stirbt, sein Geschäft in eine Gesellschaft umwandelt oder aus dem Geschäft ausscheidet,
  3. wenn der Inhaber der Zulassung, falls es sich um eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft oder eine sonstige Personenvereinigung handelt, erlischt, seine Rechtsform oder seine personelle Zusammensetzung ändert,
  4. wenn der Inhaber ohne Zustimmung der Gemeinde seinen Warenkreis ändert.
- (3) Wird die Zulassung widerrufen, kann die Gemeinde Odelzhausen die Räumung des Standplatzes verlangen.

# **III. Zuweisung**

## **§ 9**

### **Zuweisung von Verkaufsplätzen**

- (1) Auf den Märkten dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Überlassung des Platzes erfolgt im jeweiligen Zustand ohne Gewähr für die Beschaffenheit.
- (2) Der Verkaufsort wird nur für die Dauer des jeweiligen Marktes zugewiesen; die Zuweisung erfolgt durch schriftlichen Bescheid/vor Ort und kann auch nachträglich mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Vorzeitig aufgegebenen Plätze können anderen Benutzern zugewiesen werden.
- (3) Die Verteilung der Verkaufsorte richtet sich nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Ein Anspruch auf Zuteilung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
- (4) Der zugewiesene Platz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb des Zugelassenen und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Überlassung an andere Personen oder Aufnahme Dritter sind - auch vorübergehend - nicht gestattet.
- (5) Die Zuweisung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn der Marktstand ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird oder eine Änderung im Interesse des Marktverkehrs geboten ist.
- (6) Die Zuweisung eines Standplatzes erlischt, sobald die Zulassung nach § 8 beendet oder die Zuweisung nach Abs. 5 widerrufen wird.
- (7) Bei Beendigung der Zuweisung sind die Stände unverzüglich zu räumen und im sauberen Zustand Gemeinde Odelzhausen zu übergeben. Anderenfalls erfolgen Räumung und Reinigung auf Kosten des Inhabers der Zulassung.
- (8) Soweit zugewiesene Verkaufsorte am Markttag ohne vorherige Verständigung der Gemeinde Odelzhausen nicht bis spätestens 08.00 Uhr eingenommen sind, können diese von der Marktaufsicht anderweitig vergeben werden. Eine Rückerstattung der bezahlten Gebühr bzw. eine Entschädigung erfolgt nicht.
- (9) Eigenmächtiges Aufstellen von Ständen, Buden, Tischen oder dergleichen ohne Erlaubnis ist nicht gestattet.

## **§ 10**

### **Auf- und Abbau**

- (1) Der Standplatz darf frühestens zwei Stunden vor Beginn der Öffnungszeiten bezogen und muss spätestens zwei Stunden nach Ende der Öffnungszeiten geräumt sein.
- (2) Ein Befahren des Marktgeländes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist frühestens eine Stunde vor Beendigung der Marktverkaufszeit gestattet, soweit dies der Besucherverkehr des Marktes zulässt.

- (3) Stände und sonstige Verkaufseinrichtungen müssen nach den Anordnungen der Gemeinde auf- und abgebaut werden. Die Plätze für die einzelnen Verkaufsstellen werden den Marktbeziehern/innen, von der Gemeinde Odelzhausen bestellten Marktaufsicht, zugewiesen. Durch die Zuweisung wird der zugewiesene Standplatz reserviert.
- (4) Jeder Verkäufer hat sich an die Grenzen des ihm zugewiesenen Verkaufsplatzes zu halten. Es ist verboten über die zugelassene Breite der Verkaufsstände anzubauen oder beim Aushängen von Waren den Geschäftsbetrieb von Nachbarständen zu beeinträchtigen. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (5) Es dürfen nur Stände, Buden, Tische oder dergleichen aufgestellt werden, die standsicher sind sowie keine Gefahr für Besucher/innen darstellen.

## **§ 11 Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufsvorrichtungen werden nur Gestelle, Tische, Verkaufswagen und Buden zugelassen, die in einem sauberen und baulich sicheren Zustand sind. Wetterdächer und Schirme sind mindestens 2,10 m über der Erdoberfläche anzubringen. Zerissene oder beschmutzte Tücher als Behang oder Abdeckung der Verkaufsstände dürfen nicht verwendet werden.
- (2) Während der Marktverkaufszeit muss an jeder Verkaufseinrichtung in gut sichtbarer und lesbarer Schrift der Vor- und Zuname sowie der Wohnort und die Anschrift des Inhabers/der Inhaberin des Verkaufsstandes angebracht sein.
- (3) Die Gemeinde Odelzhausen übernimmt bei Verlust oder Beschädigung von Verkaufsvorrichtungen, Waren oder sonstiger Sachen durch Diebstähle, Brände, Witterungseinflüsse und andere Vorfälle keine Haftung.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Gemeinde weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

## **IV. Marktordnung**

### **§ 12 Marktaufsicht, Marktbetrieb**

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Gemeinde. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
  1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
  2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
  3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
  4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.

- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sowie Rettungswege in einer Breite von mindestens 4.00 m, sind ständig freizuhalten und dauernd zu gewährleisten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nur an geeigneter Stelle und mit Genehmigung der Aufsichtspersonen gestattet. Etwaige Absperrungen oder Sperrlinien sind zu beachten.
- (4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Die Gemeinde kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
- (5) Die Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen.
- (6) Die zum Verkauf gestellten Waren sind mit einem deutlich lesbaren Preisschild zu versehen. Die Händler/innen und Anbieter/innen haben die Preise gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 Preisangabenverordnung (PAngV) anzugeben, die einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile, unabhängig von einer Rabattgewährung, zu zahlen sind (Endpreise).
- (7) Die Markthändler/innen und deren Hilfskräfte haben auf ein gepflegtes Erscheinungsbild zu achten.
- (8) Die Waren sind so aufzustellen und zu lagern, dass sie nicht unmittelbar mit dem Boden in Berührung kommen und nicht verunreinigt werden können.

### **§ 13**

#### **Verhalten auf dem Markt**

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist
  1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
  2. das Betteln,
  3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
  4. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
  5. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
  6. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
  7. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,
  8. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz,
  9. die Verwendung von offenem Licht und Feuer.
  10. Kunden in einer den Anstand und guten Sitten verletzenden Art und Weise anzulocken
  11. Waren anzubieten, die gegen das Jugendschutzgesetz verstoßen,
  12. jede vermeidbare Verunreinigung des Marktbereichs und der Verkaufsvorrichtungen,
  13. während der Marktzeit Gegenstände, die nicht unmittelbar für den Marktverkehr benötigt werden (z.B. Anhänger, Kisten und dgl.) im Marktbereich abzustellen

## **§ 14**

### **Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung**

- (1) Jede vermeidbare Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unterlassen. Abfälle dürfen nicht in das Marktgelände gebracht werden.
- (2) Die Benützer sind verpflichtet,
  1. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
  2. Marktabfälle unverzüglich in die aufgestellten Müllbehälter zu verbringen,
  3. die Standplätze einschließlich der angrenzenden Gangflächen bis zu deren Mitte während der Benützung sauber zu halten und nach dem Ende der Verkaufszeit besenrein zu verlassen. Jede/r Marktbezieher/in hat seinen Abfall selbst zu entsorgen.
- (3) Die Standplätze sowie die angrenzenden Gehflächen sind bis zu Beginn der Verkaufszeit und während der Benutzungszeit von Schnee und Eis zu räumen und bei Glätte mit geeignetem Material zu streuen.

Dem Standinhaber obliegt die Verkehrssicherungspflicht; er haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aufgrund einer ungenügenden Schnee- und Eisbeseitigung entstehen; er stellt die Gemeinde insofern von jeder Haftung gegenüber Dritten frei.

- (4) Die Gemeinde kann die Schnee- und Eisbeseitigung des Marktplatzes Dritten übertragen; die Kosten sind anteilig von den Standinhabern zu tragen.

## **V. Schlussvorschriften**

### **§ 15**

#### **Ausnahmen**

- (1) In begründeten Fällen kann die Gemeinde zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.
- (2) Die Ausnahmeerlaubnis ist stets widerruflich. Ihr können - auch nachträglich - Nebenbestimmungen beigelegt werden.

### **§ 16**

#### **Haftung**

- (1) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Gemeinde keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Gemeinde nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.



- (4) Die Gemeinde haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.
- (5) Die Inhaber/innen von Verkaufs- und Vergnügungsständen bzw. Schausteller/innen etc. haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **§ 17 Gebühren**

Die Gemeinde Odelzhausen erhebt für die Überlassung von Standplätzen auf dem Marktgelände Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung. Zur Untermauerung der Ernsthaftigkeit der Marktplatzbewerbung ist im Vorfeld eine Pauschalgebühr von 10,00 € spätestens 3 Tage vor Markttermin an die Gemeinde Odelzhausen zu bezahlen. Die Pauschale wird am Markttag mit der tatsächlichen Gebühr von der Marktaufsicht verrechnet.

## **§ 18 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 1000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die festgesetzten Verkaufszeiten nicht einhält (§ 4),
2. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 5),
3. ohne erforderliche Zulassung oder außerhalb des vorgeschriebenen Warenkreises Waren verkauft (§ 6 Abs. 1 und 3),
4. außerhalb des zugewiesenen Verkaufsortes Waren anbietet (§ 9 Abs. 1),
5. gegen Auflagen und Bedingungen verstößt (§ 9 Abs. 2),
6. zugewiesene Plätze durch Dritte nutzen lässt (§ 9 Abs. 4),
7. nach Beendigung der Zuweisung den Verkaufsstand nicht unverzüglich räumt oder nicht im sauberen Zustand übergibt (§ 9 Abs. 7),
8. gegen Vorschriften des § 10 beim Auf- und Abbau verstößt,
9. Verkaufseinrichtungen verwendet, die nicht den in § 11 genannten Anforderungen entsprechen,
10. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 12 Abs. 1 Satz 2), sich nicht ausweist (§ 12 Abs. 2 Nr. 1) oder sonst den in § 12 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt,
11. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 12 Abs. 3),
12. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 13 Abs. 1 Satz 2),
13. gegen die Pflicht zur Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung verstößt (§ 14).

## **§ 19 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Die Satzung vom 10.10.2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Odelzhausen, den 26.11.2014

Markus Trinkl  
1. Bürgermeister

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung über die Abhaltung und Benutzung von Jahrmärkten der Gemeinde Odelzhausen (Marktsatzung) wurde am 26.11.2014 in der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen, Rathaus Odelzhausen, Zimmer 1.14, zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.  
Die Anschläge wurden am 26.11.2014 angeheftet und am 30.12.2014 wieder entfernt.

Odelzhausen, den 26.11.2014

Markus Trinkl  
1. Bürgermeister